

# **Dokumentation**

**Kommunaler Sozialgipfel**

**Schwerpunkt: Inklusion**

06. November 2025

**Die Linke**

Fraktion im  
Thüringer Landtag

## 1. Zur Entstehung und Einordnung des Kommunalen Sozialgipfels

Der am 06. November 2025 stattgefundenene kommunale Sozialgipfel ist der erste seiner Art. Der Gipfel, mit seinen rund 50 Gästen, widmete sich dem Themenschwerpunkt Inklusion in der Kommune. Ziel der Veranstaltung war es, Akteur\*innen zu vernetzen und gemeinsam Inhalte und Material für die konkrete politische Arbeit vor Ort zu erstellen.

In ihrem Eingangsstatement zum ersten Sozialgipfel berichtete Katja Maurer über die Entstehungsgeschichte des Sozialgipfels und die Frage, wie wir eine Veranstaltung möglichst barrierearm gestalten können, damit alle Menschen in Thüringen teilnehmen können. Sie verdeutlicht, dass diese Veranstaltung für die Menschen *vor Ort* sei. Es geht um den gemeinsamen Austausch, das gemeinsame Lernen – und das gemeinsame Handeln.



*„Als Fraktion haben wir ein Format gesucht, was allen Menschen nützt. Wir haben lange überlegt. Der Sozialgipfel ist der Output mit dem Ziel, praktisches Wissen für euch als handelnde Akteure vor Ort in den Kommunen zu vermitteln. Der heutige Ablauf soll klarstellen: Wir wollen vor allem heute Expert\*innen sprechen lassen, weniger uns Politikerinnen und Politiker.“*

- Katja Maurer, Sprecherin für Inklusion, Queerpolitik und Soziales

Dafür unterteilte sich die Veranstaltung in unterschiedliche Tagesordnungspunkte, die in dem ersten Teil der dreistündigen Veranstaltung den Fokus auf einen Überblick über Inklusionsbestreben auf kommunaler Ebene legen sollte. Darauffolgend widmeten sich die Teilnehmer\*innen in drei Workshops zentralen Themen zur Umsetzung der UN-BRK in den Kommunen (siehe Abbildung 1).

Vor Beginn des Vortrages von Prof. Dr. Albrecht Rohrmann erklärte Sascha Bilay in seinem Kurzimpuls, dass nicht jede Behinderung sichtbar ist und die Frage, wie inklusiv unsere Gesellschaft bereits ist oder nicht, am konkretesten dort deutlich beantwortet werden kann, wo Menschen leben – vor Ort in den Landkreisen und kreisfreien Städten Thüringens.



*„Es gibt Vieles in unserem Alltag, das von mangelnder Barrierefreiheit betroffen ist: Mobilität, Wohnen, aber auch Situationen, die auf den ersten Fall scheinbar nichts mit Inklusion zu tun haben. Zum Beispiel die Möglichkeit der Teilnahme an einer Trauerfeier. Hier kann das nicht Vorhandensein einer sogenannten Hörschleife dazu führen, dass Menschen ausgeschlossen werden. Wir sehen, häufig sind es kleine Dinge, die aber immanent wichtig sind für die Teilhabe von Menschen.“*

- Sascha Bilay, Sprecher für Kommunales und Verwaltungsmodernisierung

Am Beispiel der Installation von Hörschleifen in der Stadt Eisenach verdeutlicht der Abgeordnete, dass nicht selten eine lange Überzeugungsarbeit notwendig ist, um das Bewusstsein für Maßnahmen von Barrierefreiheit bei Bürger\*innen und politischen Entscheidungsträger\*innen zu schaffen. Umso mehr bedarf es der Akteur\*innen in den Kommunen, die sich des Themas annehmen und es auf die Agenda schreiben.



### **Part 1: Kurzimpulse von Katja Maurer und Sascha Bilay**

Wer profitiert von einer inklusiven Gesellschaft? Wie können wir in der Kommune Inklusion gestalten?

**Part 2: Vorstellung des Forschungsprojektes „UN-Behindertenrechtskonvention in den Kommunen“ des Deutschen Instituts für Menschenrechte durch Prof. Dr. Albrecht Rohrmann**

### **Part 3: Start der Workshops**

(Referent: Sascha Bilay, MdL): Was gibt es in der Kommunen für Zuständigkeiten, die von Inklusion berührt werden?

(Referent\*innen: Dirk Bennewitz und Melanie Weigel, LAG PKL): Personenzentrierte Komplexleistung in Thüringen

(Referentin: Andrea Grassow, LaFit e. V.): Wie konform ist der kommunale Aktions- und Maßnahmeplan mit der UN-BRK?

### **Part 4: Abschluss: Schlusswort und Zusammenfassung**

Video-Einspielung der Genoss\*in Juliane Pesch und Einordnung durch Andrea Grassow und Katja Maurer

Abbildung 1: Der finale Ablaufplan des 1. Kommunalen Sozialgipfels

## 2. UN-Behindertenrechtskonvention (kurz: UN-BRK) in den Kommunen

Doch wie weit sind wir bereits in den Kommunen in Deutschland – und speziell in Thüringen? Wie wird die UN-Behindertenrechtskonvention als geltendes Recht umgesetzt und welche Handlungsstricke und begünstigenden Faktoren zur Umsetzung gibt es? Diesen Fragestellungen widmete sich in seinem Vortrag Prof. Dr. Albrecht Rohrmann von dem ZPE der Universität Siegen, der in Kooperation mit dem Deutschen Institut für Menschenrechte das Projekt „UN-BRK kommunal“ mitverantwortete.

In seiner Präsentation lenkte der Wissenschaftler den Fokus vor allem auf die praktischen Umsetzungsmöglichkeiten vor Ort, indem er erläuterte, welche Gelingensbedingungen und Herausforderungen im Laufe des Projektes ermittelt werden konnten. Auf Basis der Erkenntnisse konnte in dem Kooperationsprojekt ein idealtypischer Zyklus ausgearbeitet werden, der die Prozessschritte für die Planung zur Umsetzung der UN-BRK aufzeigen soll (siehe Abbildung 2). Zu jedem der einzelnen Schritte des Zyklus konnten sich hinderlich und produktiv auswirkende Faktoren analysiert werden.

Es konnte immer wieder festgestellt werden, dass – egal an welchen Punkt sich eine Kommune im Planungsprozess für die Umsetzung der UN-BRK befindet: Es bedarf für eine erfolgreiche Umsetzung einerseits eines gemeinsamen Verständnisses der UN-BRK, andererseits sind planerische Alleingänge ein Hindernis – nichts geht ohne den Einbezug von Beiräten und Beauftragten für Menschen mit Behinderungen, Träger\*innen und weiteren Akteur\*innen vor Ort.

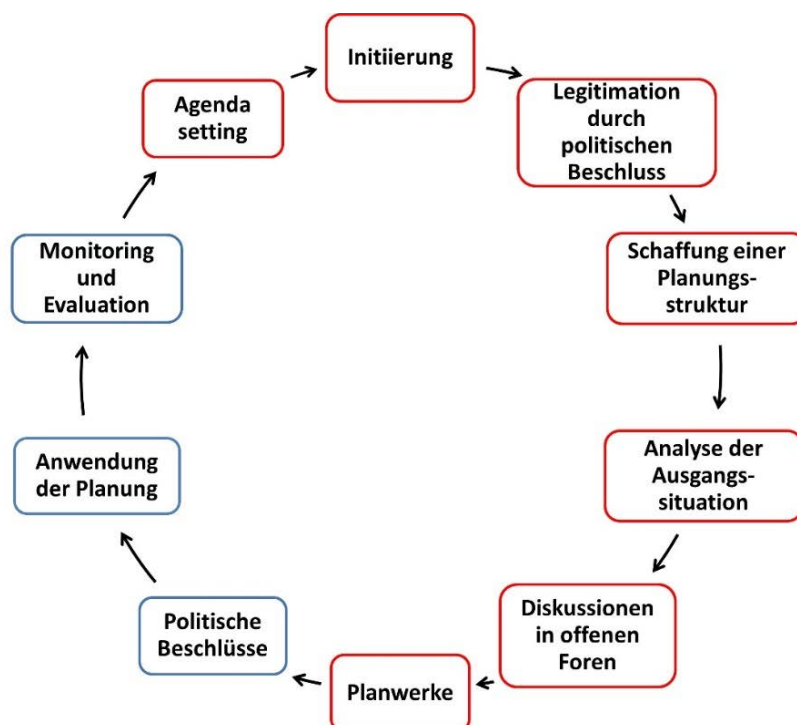
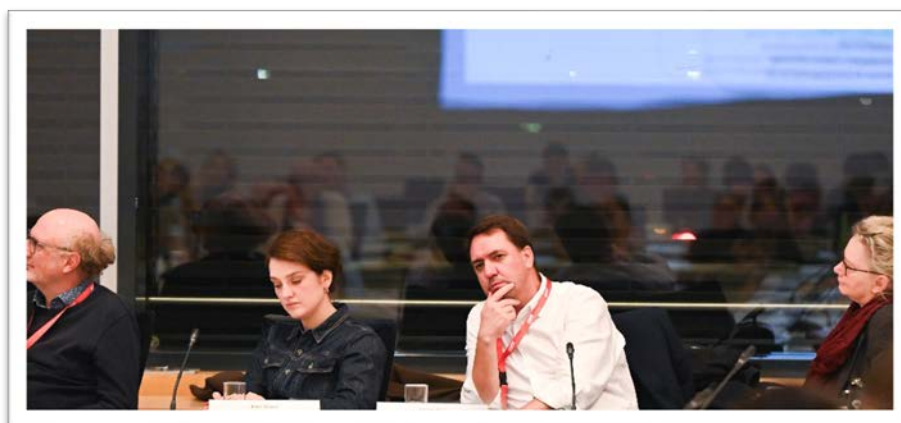


Abbildung 2: der Idealtypische Zyklus für die Planung zur Umsetzung der UN-BRK.

Und wie verhält es sich in Thüringen? Für den Freistaat wird deutlich, dass Handlungsbedarf besteht. Nur in knapp 27 % der Thüringer Kommunen mit über 50.000 Einwohner\*innen ist eine systematische Planung zur Umsetzung der UN-BRK erkennbar. Im Vergleich zu den anderen Bundesländern liegt Thüringen hiermit klar unter dem Bundesdurchschnitt von 41 %. Und das, obwohl mit dem Thüringer Gesetz zur Inklusion und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen (kurz: ThürGIG) eine gute landesgesetzliche Grundlage existiert.

Die gesamte Präsentation mit den einzelnen positiven und negativen Faktoren können den Vortragsfolien aus der Präsentation „UN-BRK kommunal – Förderliche Faktoren und Stolpersteine bei der planerischen Umsetzung der UN-BRK“ dem Anhang in der Anlage 3 entnommen werden.



### 3. Workshopphase - Zentrale Ergebnisse

Workshop 1: Was gibt es in der Kommune für Zuständigkeiten, die von Inklusion berührt werden? (Referent: Sascha Bilay, MdL)



Die Ausgangslage des Workshops bildete die Zielstellung, gemeinsam mit den Teilnehmer\*innen eine Anfrage zu erstellen, um sich über die örtliche Umsetzung von Inklusionsmaßnahmen in den Zuständigkeitsbereichen der Kommunen zu informieren.

Zu Beginn des Workshops erläuterte Sascha Bilay als Workshopreferent die aktuelle gesetzliche Grundlage in Thüringen – das Herzstück der Beteiligung für Menschen mit Behinderungen in den Thüringer Kommunen: Das Thüringer Gesetz zur Inklusion und Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (ThürGIG).

Ziel des Gesetzes ist es, durch die Umsetzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen den vollen und gleichberechtigten Genuss aller Menschenrechte und Grundfreiheiten durch alle Menschen mit Behinderungen zu fördern, zu schützen und zu gewährleisten und die Achtung der ihnen innewohnenden Würde zu fördern. Dabei wird ihren besonderen Bedarfen Rechnung getragen.



Gemäß § 6 Umsetzung von Inklusion und Gleichstellung sind das Land sowie im eigenen Wirkungskreis die Landkreise und kreisfreien Städte verpflichtet, Maßnahmenpläne zur Erreichung der oben genannten Ziele unter Beteiligung von Menschen mit Behinderungen und ihrer Interessenvertretungen. Der Landtag ist seiner verfassungsrechtlichen Stellung entsprechend an der Erstellung der Maßnahmenpläne des Landes zu beteiligen. Die Maßnahmenpläne sollen einen Zeitraum von nicht mehr als fünf Jahren umfassen und sind im Rahmen eines fortlaufenden Beteiligungsprozesses spätestens nach Ablauf dieses Zeitraums fortzuschreiben.

Der Landtag, der jeweilige Kreistag oder der jeweilige Stadtrat wird über die Erfüllung des jeweils für das Gebiet erstellten Maßnahmenplans sowie dessen Fortschreibung informiert. Die Landkreise und kreisfreien Städte informieren den Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen über die Erstellung und Fortschreibung von Maßnahmenplänen. Gemeinden können Maßnahmenpläne erstellen. Die Landkreise und kreisfreien Städte sollten die Maßnahmenpläne erstmalig im Jahr 2023 erstellen.

Im Zuge seiner Novellierung im Jahr 2020 erfuhr das ThürGIG eine Erweiterung um wichtige kommunalrelevante Ergänzungen:

- Erweiterung der Pflicht zur Bestandserfassung der Barrierefreiheit auf alle Immobilien staatlicher Institutionen, also auch der Kommunen
  - Einführung einer Pflicht zur Bestellung kommunaler Behindertenbeauftragter in Landkreisen und kreisfreien Städten
- Einführung einer Pflicht der Förderung hauptamtlicher kommunaler Behindertenbeauftragter und kommunaler Beiräte durch das Land

Kommunale Behindertenbeauftragte soll es in allen Landkreisen und kreisfreien Städten geben. Diese sind in der Regel hauptamtlich. Nur in den Landkreisen Weimarer Land, Sonneberg und Saalfeld-Rudolstadt sind diese ehrenamtlich tätig. Hinzu kommen kommunale Behindertenbeauftragte in den Städten Arnstadt, Ilmenau, Bad Langensalza, Nordhausen und Bad Salzungen. Diese sind mit Ausnahme von Arnstadt alle ehrenamtlich tätig. Eine Übersicht über Ansprechpartner\*innen und Kontaktdaten findet sich auf der Seite des Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen.

Im Nachgang zur kurzen Einführung in die gesetzlichen Grundlagen teilten sich die Workshop-Teilnehmer\*innen in drei Kleingruppen ein mit dem Ziel, gemeinsam Fragen zu formulieren, die vor Ort in den Kommunen an die Verwaltung gestellt werden können und die aktuelle Umsetzung der UN-BRK abfragen.



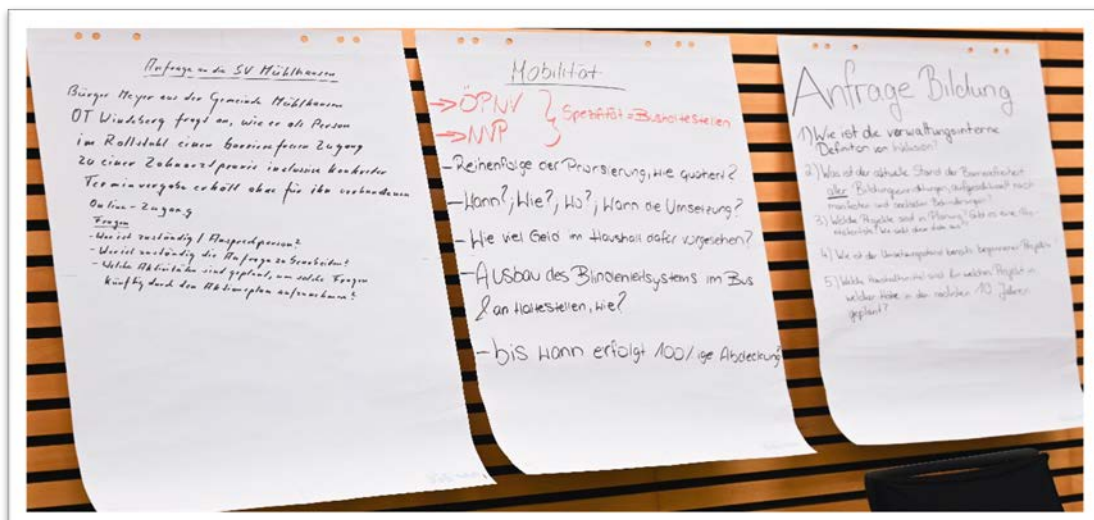


Gruppe 1 hat sich der Arztterminvergabe in der Kommune gewidmet. Wie kann ich Termine barrierefrei wahrnehmen? Wie bekomme ich überhaupt Termine?

Gruppe 2 wandte sich den Themen Mobilität und Öffentlichen-Personennahverkehr (kurz: ÖPNV) zu. Wie werden Bussteige barrierefrei gestaltet und in welcher Zeitschiene werden sie umgebaut?



Gruppe 3 fragt nach Barrierefreiheit in der Bildung und im Zugang zu örtlichen Schulen. Wie ist hier der Umsetzungsstand, wie wird Inklusion definiert und welche Maßnahmen sind geplant?



## Ergebnisse Workshop 1

Die Teilnehmer\*innen in Workshop 1 erarbeiteten gemeinsam drei Musteranfragen, die Bürger\*innen vor Ort an die Verwaltung stellen können. Die Plakate mit den Anfragen sind im Nachgang der Veranstaltung aufgearbeitet worden.

Die [...] angegebenen Felder sind vor Ort individuell auszufüllen, um die Anfrage einreichen zu können.

Nachfolgende Anfragen dürfen gerne genutzt werden:

### Musteranfrage Gruppe 1: Barrierefreie Arztterminvergabe

#### **Betreff: Anfrage – Barrierefreie Arzt-Terminvergabe in [ORT]**

Einleitung: Bürger\*in [NACHNAME] aus der Gemeinde/Stadt [GEMEINDE- oder STADTNAME] fragt an, wie er als Mensch mit Behinderung einen barrierefreien Zugang zu einer Arztpraxis für [FACHRICHTUNG EINFÜGEN] inklusive Terminvergabe ohne Online-Zugang erhält.

Ich frage:

- 1) Wer ist die zuständige Ansprechperson in der Verwaltung, an die sich mit dem oben genannten Anliegen gewandt werden kann?
- 2) Wer ist die zuständige Ansprechperson, welche die oben genannte Anfrage in der Verwaltung bearbeitet?
- 3) Welche Aktivitäten sind in [ORT EINFÜGEN] geplant, um eine Ansprechperson für Fragen und Auskünfte zu barrierefreien (Fach)Arztterminen zukünftig in den kommunalen Maßnahmenplan zur Umsetzung der UN-BRK nach § 6 Absatz 2 und 3 des Thüringer Gesetzes zur Inklusion und Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (kurz: ThürGIG) aufzunehmen?

## Musteranfrage Gruppe 2: Barrierefreie Mobilität

### **Betreff: Barrierefreie Mobilität in [ORT] – Haltestellenzugang**

Einleitung: Bürger\*in [NACHNAME] aus der Gemeinde/Stadt [GEMEINDE- oder STADTNAME] fragt an, wie der aktuelle Ausbau barrierefreier Haltestellen im örtlichen ÖPNV ist und was zukünftig geplant ist.

Ich frage:

- 1) Welche aktuellen Haltestellen im örtlichen öffentlichen Personennahverkehr (Kurz: ÖPNV) und im Nahverkehrsplan (kurz: NVP) gibt es, die einen barrierefreien Einstieg ermöglichen?
- 2) Ist ein Umbau der noch nicht barrierefreien Bus- und Bahnhaltestellen geplant? Wenn ja, nach welchen Kriterien wird ermittelt, welche Haltestelle barrierefrei ausgebaut werden soll?
- 3) Wann ist der Umbau für welche Haltestelle geplant (bitte auflisten nach Haltestelle) und bis wann ist geplant, dass alle Haltestellen des ÖPNV barrierefrei sind?
- 4) Wie viel Geld ist im aktuellen Haushalt für den Umbau für barrierefreie Haltestellen vorgesehen?
- 5) Wie soll der Ausbau des Blindenleitsystems in den öffentlichen Verkehrsmitteln und an den Haltestellen stattfinden?

## Musteranfrage Gruppe 3: Barrierefreiheit in den Bildungseinrichtungen

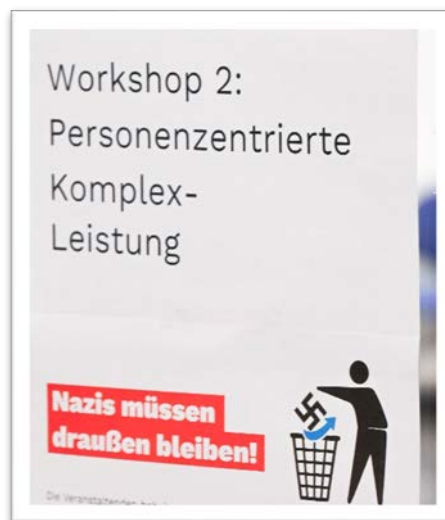
### **Betreff: Barrierefreiheit in den Bildungseinrichtungen in [ORT]**

Einleitung: Bürger\*in [NACHNAME] aus der Gemeinde/Stadt [GEMEINDE oder STADTNAMEN] fragt an, wie der aktuelle Stand der Barrierefreiheit in den Bildungseinrichtungen in [ORT] ist und was zukünftig geplant ist.

Ich frage:

- 1) Welche verwaltungsinterne Definition von Inklusion und Barrierefreiheit wird zum Ausbau der Barrierefreiheit und Inklusion an den örtlichen Bildungseinrichtungen angewandt?
- 2) Wie ist der aktuelle Stand der Barrierefreiheit an allen örtlichen Bildungseinrichtungen? Welche Maßnahmen für Barrierefreiheit gibt es, die spezifisch die Teilhabe von Menschen körperlicher, seelischer oder geistiger Behinderungen absichern sollen (bitte nach den genannten Behinderungen aufschlüsseln)?
- 3) Welche Projekte zur weiteren Umsetzung von Barrierefreiheit in den örtlichen Bildungseinrichtungen sind aktuell in Planung? Gibt es eine Prioritätenliste? Wenn ja, wie sieht diese Liste aus?
- 4) Wie ist der Umsetzungsstand bereits begonnener Projekte für mehr Barrierefreiheit in örtlichen Bildungseinrichtungen?
- 5) Welche Haushaltsmittel sind für welche Projekte in welcher Höhe in den nächsten 10 Jahren geplant?

Workshop 2:  
 Personenzentrierte  
 Komplexleistung in Thüringen.  
 (Referent\*innen: Dirk  
 Bennewitz und Melanie  
 Weigel, LAG PKL)



Workshop 2 widmete sich dem aktuellen Umsetzungsstand der sogenannten Personenzentrierten Komplexleistung in den einzelnen Thüringer Kommunen. Melanie Weigel und Dirk Bennewitz, Sprecher\*innen der Landesarbeitsgemeinschaft PKL und Referent\*innen des Workshop 2, erläuterten in ihrer Einführung zunächst einmal, was mit „*Personenzentrierte Komplexleistung*“ (Kurz: PKL) gemeint ist.

Der Begriff ist in der Eingliederungshilfe von Menschen mit Behinderungen beheimatet und betrifft ihre konkrete Umsetzung. Dem Selbstverständnis der PKL liegen die Ideen der UN-BRK zugrunde: Förderung eines selbstbestimmten Lebens. Personenzentrierung bezieht individuelle Ziele und Art und Schwere der Behinderung ein und „strickt“ individuelle Unterstützungsleistungen. Es geht darum, den individuellen Bedarf als Ausgangslage zu nehmen – und keine Pauschalleistung überzustülpen.



Um die PKL im Freistat flächendeckend umzusetzen, ist auf kommunaler Ebene ein Landesrahmenvertrag gemäß § 131 Abs. 1 des Neunten Buchs Sozialgesetzbuch (SGB IX) in den Landkreisen und kreisfreien Städten aufgesetzt worden.

### „Präambel

Die Träger der Eingliederungshilfe und die Vereinigungen der Leistungserbringer schließen gemeinsam und einheitlich gemäß § 131 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) nachstehenden Landesrahmenvertrag zu den schriftlichen Vereinbarungen nach § 125 SGB IX für die Leistungen nach § 102 SGB IX ab. Dabei wirken die gemäß dem Thüringer Gesetz zur Ausführung des SGB IX (ThürAGSGB IX) bestimmten Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen im Freistaat Thüringen mit.

Die Vertragsparteien schließen diesen Vertrag unter Beachtung des § 17 Abs. 3 SGB I und der nachfolgenden sich aus dem SGB IX ergebenden Grundsätze:

- a) Der eingliederungshilferechtliche Anspruch des Leistungsberechtigten besteht gegenüber dem örtlichen Träger der Eingliederungshilfe. Der Leistungserbringer hat gemäß § 123 Abs. 6 SGB IX gegen den Träger der Eingliederungshilfe einen Anspruch auf Vergütung der gegenüber dem Leistungsberechtigten erbrachten Leistungen der Eingliederungshilfe.
- b) Art, Form und Maß der Hilfe bestimmen sich nach den Besonderheiten im Einzelfall, insbesondere nach der Art des Bedarfes, den persönlichen Verhältnissen, dem sozialräumlichen Umfeld und den eigenen Kräften und Mitteln des hilfebedürftigen Menschen. Damit soll eine selbstbestimmte Führung seines Lebens und die gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft ermöglicht werden. Das Wunsch- und Wahlrecht des Leistungsberechtigten ist zu berücksichtigen.
- c) Eine ausreichende, zweckmäßige und das Maß des Notwendigen sicherstellende regionale Bedarfsdeckung für leistungsberechtigte Menschen ist im Sozialraum zu gewährleisten.
- d) Der Landesrahmenvertrag achtet die Organisations- und Gestaltungsfreiheit der Leistungserbringer und wahrt und fördert die Vielfalt der Hilfsangebote. Die Kontroll-, Mitwirkungs- und Mitentscheidungsrechte der Menschen mit Behinderungen im Rahmen des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) sind zu gewährleisten.
- e) Die personenzentrierte Komplexleistung nach Teil II gewährleistet die wirkungsorientierte Erbringung der im Einzelfall geplanten und vereinbarten Leistungen der Teilhabe (und anderer Leistungen) an jedem Ort, an 24 Landesrahmenvertrag des Freistaates Thüringen nach § 131 Abs. 1 SGB IX Stunden und 365 Tagen im Jahr aufgrund einer prospektiven, wirkungsorientierten Einschätzung des notwendigen Leistungsumfanges.
- f) Die Vertragsparteien sind sich einig, dass im Rahmen der Umsetzung des BTHG gemeinschaftliche Wohnformen und andere gemeinschaftlich erbrachte Leistungen Teil der Angebotslandschaft im Bereich der Eingliederungshilfe bleiben können. Sie sind Teil einer differenzierten, flexiblen und durchlässigen Angebotslandschaft, die Menschen mit Behinderungen die Wahrnehmung ihres Wunsch- und Wahlrechtes ermöglicht.
- g) Die Möglichkeit zur Entwicklung und Gestaltung neuer bzw. zur Weiterentwicklung bestehender Hilfeformen sowie die Pluralität der Angebote bleiben erhalten.
- h) Die Vertragsparteien werden Probleme und Schwierigkeiten, die sich bei der Umsetzung dieses Landesrahmenvertrages ergeben, unter Einbeziehung der Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen in vertrauensvoller und partnerschaftlicher Zusammenarbeit lösen.“

Doch trotz eines vermeintlich fortschrittlichen Landesrahmenvertrages ist in der Praxis festzustellen, dass die Auslegung und Umsetzung vor Ort unterschiedlich ausfällt. Mehrere Anfragen auf Landesebene – adressiert an die Landesregierung – ergaben keine stichhaltigen Aussagen zur Daten- und Faktenlage zur landesweiten Umsetzung der PKL und damit auch keine Grundlage zu der Frage, was notwendig ist, um die flächendeckende Einführung der PKL weiter zu fördern. Stattdessen verweist die Landesregierung auf die Zuständigkeit der Kommunen bei der Umsetzung.



Melanie Weigel und Dirk Bennewitz nahmen diesen Umstand zum Anlass, um das gemeinsame Ziel des Workshops zu definieren: Mit den Teilnehmer\*innen sollten Fragen zur Umsetzung der PKL vor Ort gesammelt und zu einer kommunalen Anfrage verarbeitet werden.

*„So wie es derzeit  
ist, geht es in der  
Eingliederungshilfe  
nicht mehr weiter.“*

- Melanie Weigel, Sprecherin PKL Thüringen



Mit diesen Worten beginnt Melanie Weigel ihren Bericht zu den Ergebnissen des zweiten Workshops. Schnell ist klar, dass die 60 Minuten gemeinsamer Austausch mit den Workshopteilnehmer\*innen nicht ausreichen.

Einerseits bedarf es die Komplexität des Themas und andererseits die verschiedenen Herausforderungen bei der Eingliederungshilfe in Thüringen in der Umsetzung der PKL zu skizzieren. Nach einer regionalen Einordnung der Teilnehmer\*innen anhand einer Thüringen-Landkarte und den ersten gemeinsamen Eindrücken werden einzelne Großbaustellen in Thüringen identifiziert: Fachkräfte und Gelder müssen gezielter in die UN-BRK-konformen, neuen Leistungen gesteuert werden.

Klar ist aber auch – Thüringen hatte eine gute Idee: Die personenzentrierte Komplexleistung: Jeder Mensch soll Assistenz dort erhalten, wo und wie sie gebraucht wird, um selbst entscheiden zu können, wo und mit wem er/sie leben bzw. arbeiten möchte – nicht nur im Heim oder WfbM. Doch leider wird diese Idee nicht überall in Thüringen umgesetzt. Deshalb ist es wichtig, den Kommunalpolitiker\*innen sagen: Der Weg der PKL ist der richtige Weg, um Personalressourcen in einem Bundesland mit drohendem zuspitzendem Fachkräftemangel zu gewinnen und gleichzeitig die Leistungen für die Menschen, die sie brauchen, passgenauer zu machen.

Auch stellte Melanie Weigel klar, dass es dringend einen erneuten Austauschtermin braucht, um dem Ziel einer Ausarbeitung von Fragen für die Erstellung einer kommunalen Anfrage umzusetzen.

Trotz dessen keine schriftlichen Ergebnisse festgehalten werden konnten, haben sich die Referent\*innen und Veranstalter\*innen darauf verständigt, einen Fragenkatalog für eine kommunale Anfrage auf Basis der Anfrage auf Landesebene in die Veranstaltungsdokumentation mit aufzunehmen und hiermit zur Verfügung zu stellen:

## Musteranfrage Workshop 2: Umsetzungsstand PKL

### **Betreff: Umsetzungsstand Personenzentrierte Komplexleistung in [ORT]**

Einleitung: Bürger\*in [NACHNAME] aus der Gemeinde/Stadt [GEMEINDE- oder STADTNAME] fragt an, wie der aktuelle Umsetzungsstand der Personenzentrierten Komplexleistung ist und was zukünftig geplant ist.

Ich frage:

- Wie wird die aktuelle Umsetzung des Landesrahmenvertrags gemäß § 131 Abs. 1 SGB IX, insbesondere die personenzentrierte Komplexleistung in [ORT] eingeschätzt?
- Wie werden Inklusion und die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in [ORT] gefördert? Inwiefern wird die personenzentrierte Komplexleistung als wichtigen Baustein für die Umsetzung der UN-BRK und zur Förderung eines selbstbestimmten Lebens genutzt?
- Wie viele Angebote der personenzentrierten Komplexleistungen gibt es nach derzeitigem Stand in [ORT]? Wenn es keine gibt: Warum gibt es keine PKL in [ORT]?
- Welche Pläne gibt es, um die Akzeptanz und Umsetzung der Personenzentrierten Komplexleistung zu fördern? Wenn es keine Pläne gibt, wieso nicht?
- Welche konkrete Unterstützung kann vor Ort den Leistungsträgern oder den Leistungserbringern angeboten werden, um eine flächendeckende Einführung der personenzentrierten Komplexleistung zu forcieren?
- Welche aktiven Einflussmöglichkeiten hat [ORT] um die flächendeckende Einführung der personenzentrierten Komplexleistung zu unterstützen und wie werden diese Einflussmöglichkeiten aktuell umgesetzt?
- Für welche Leistungen nach §4 der Musterleistungsvereinbarung im Landesrahmenvertrag wurden die jeweiligen Vereinbarungen abgeschlossen (bitte nach Vereinbarungen aufschlüsseln: Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben; Leistung zur Teilhabe an Bildung; Leistungen zur sozialen Teilhabe)? Wie viele Leistungsvereinbarungen wurden bereits wieder gekündigt und warum?
- Hat der *Landrat/Oberbürgermeister* Kenntnis über in Planung befindliche neue Angebote der personenzentrierten Komplexleistung? Wenn ja, welche Angebote entstehen? Welche bestehenden Angebote sollen in PKL ganz oder teilweise umgewandelt werden?
- Welche Herausforderungen zur Umsetzung von Angeboten einer PKL vor Ort ist *dem Bürgermeister/Landrat/ etc.* bekannt? Welche Maßnahmen sollen ergriffen werden, um diesen Herausforderungen zu begegnen?

Workshop 3: Wie konform ist der kommunale Aktions- und Maßnahmenplan mit der UN-BRK?  
(Referentin: Andrea Grassow, LaFit e. V.)



Workshop 3 um die Referentin Andrea Grassow widmet sich den sogenannten kommunalen Aktions- und Maßnahmenpläne zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention. Gemeinsam sollte eine Wissensbasis geschaffen und die Unterschiede zwischen der rechtlichen Grundlage und der praktischen Umsetzung der UN-BRK vor Ort ausgearbeitet werden. Auf dieser Wissensbasis sollten die Teilnehmer\*innen dazu befähigt werden, kommunale Maßnahmenpläne auf ihre UN-BRK Konformität zu prüfen.

Der Workshop begann mit einer kleinen Einführung in die rechtlichen Grundlagen: Herzstück für die Aktions- und Maßnahmenpläne bilden die Kernelemente der UN-BRK (Hinweis: die ausformulierten Artikel können dem Anhang in Anlage 2 entnommen werden):

- Artikel 4 Allgemeine Verpflichtungen
  - Artikel 8 Bewusstseinsbildung
- Artikel 19 Unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft
  - Artikel 24 Bildung
  - Artikel 27 Arbeit und Beschäftigung
- Artikel 28 Angemessener Lebensstandard und sozialer Schutz

Andrea Grassow machte klar: Besonders die Kommune ist von großer Bedeutung bei der Umsetzung der UN-BRK. In Thüringen gibt es eine Rechtsgrundlage, die die einzelnen Artikel in ihrer Umsetzung auf kommunaler Ebene mit Leben füllen soll – das ThürGIG. Hierin enthalten sind u. a. Regelungen für die Aufgaben der kommunalen Beauftragten und Beiräte (§ 22) als auch die Pflicht zur Erstellung kommunaler Maßnahmenpläne (§ 6 Abs. 2 und 3).

Dabei zeigt sich, es gibt bereits gute Beispiele aus Thüringen, anhand derer Akteur\*innen vor Ort sich orientieren können. Im Rahmen des Workshops wurden auch QR-Codes zur Verfügung gestellt, die auf bereits existierende Maßnahmenpläne in den kreisfreien Städten und Landkreisen in Thüringen verweisen (Hinweis: Entsprechende QR-Codes können dem Anhang in Anlage 2 entnommen werden).



Ein guter Leitfaden, wenn es um die Umsetzung der UN-BRK mithilfe von Aktions- und Maßnahmenplänen vor Ort geht, ist der von Aktion Mensch veröffentlichte Ordner „Praxishandbuch Inklusion – Kommune Inklusiv“, der den anwesenden Workshopteilnehmer\*innen zur Verfügung gestellt worden ist (Hinweis: Der Ordner ist kostenlos digital erwerbbar auf der Webseite von Aktion Mensch e. V.). Mithilfe des Ordners und in Kleingruppen sind insgesamt 4 Prüffelder identifiziert worden, die bei der Einschätzung der UN-BRK Konformität der eigenen örtlichen Maßnahmenpläne helfen sollen: Beteiligung und Partizipation, Barrierefreiheit und Inklusion, Steuerung und Monitoring, Ressourcen und Nachhaltigkeit.

### Ergebnisse Workshop 3

Wie bereits die Teilnehmer\*innen des Workshop 2 in ihrem Endfazit feststellten, legen auch die Teilnehmer\*innen des dritten Workshops nahe, dass eine erneute Veranstaltung notwendig ist, um an die bisherigen Ergebnisse der Gruppe anknüpfen zu können.

*„Das Wichtige, was im Workshop vermittelt werden sollte: Welche bedeutenden Schwerpunkte gibt es in der UN-BRK, die umgesetzt werden müssen? Welche Aufgaben haben kommunal Beauftragte? Was ist Grundlage? Was sind Beispiele von best practice und was sind Stolpersteine?“*

- Andrea Grassow, LaFit e. V.

All diese Fragen konnten in der Arbeitsphase des Workshops angeschnitten werden. Mit diesem Wissen als Hintergrund sollte in einer nächsten Phase und unter Zuhilfenahme des Ordners von Aktion Mensch eine gemeinsame Check-Liste entstehen, die im Gesamten die 4 genannten Prüffelder abbildet. Denn Mithilfe der Analyse der Prüffelder kann es den örtlichen Akteur\*innen gelingen, sichtbar werden zu lassen, wo gehandelt werden muss.

Obgleich die Workshop-Zeit zu knapp bemessen und eine ausführliche Auseinandersetzung mit den einzelnen Prüffeldern im Detail leider nicht möglich war, konnten die Teilnehmer\*innen bereits einzelne Karten mit Beispielen aus dem persönlichen Umfeld beschriften, die in einem nächsten Schritt den Prüffeldern zugeordnet werden sollten.

Auch wenn dieser Schritt der persönlichen Einordnung der eigenen Beispielkarten nicht möglich war, kann schon jetzt die Tabelle mit den Prüffeldern von den Teilnehmer\*innen bei der Überprüfung ihrer kommunalen Aktions- und Maßnahmenpläne herangezogen werden (Abbildung 3):



Auch werden im folgenden ein paar Fragen zur Einordnung in die Prüffelder zur Verfügung gestellt:

- Führt die Kommune regelmäßig Beteiligungswerkstätten mit Menschen mit Behinderung durch?
- Werden barrierefreie Beteiligungsmaterialien (Leichte Sprache, Gebärdensprache) angeboten?
- Erfolgt ein Monitoring jährlich mit Bericht an den Stadtrat?
- Finden jährlich Schulungen für Verwaltungsmitarbeitende statt?
- Enthält der Aktionsplan Zielkennzahlen zu allen Handlungsfeldern?



Diese Fragen können durch die Beteiligten neben ihren eigenen Zielkennziffern in die Prüffelder eingeordnet werden.

<b>Beteiligung und Partizipation</b>	<b>Barrierefreiheit und Inklusion</b>	<b>Steuerung und Monitoring</b>	<b>Ressourcen und Nachhaltigkeit</b>
<b>Wie werden Menschen mit Behinderungen an Planung und Umsetzung beteiligt?</b>	<b>Sind Maßnahmen, Informationen und Orte barrierefrei zugänglich?</b>	<b>Wie wird überprüft, ob die Ziele erreicht werden?</b>	<b>Welche personellen und finanziellen Mittel stehen zur Verfügung?</b>
100%	100%	100%	100%
75%	75%	75%	75%
50%	50%	50%	50%
25%	25%	25%	25%
0%	0%	0%	0%

Abbildung 3: Die UN-BRK Prüffelder mit entsprechenden Leitfragen.

## **Anhang**

1. Anlage 1: Zentrale Artikel UN-BRK  
Workshop 3
2. Anlage 2: QR-Codes kommunale  
Aktions- und Maßnahmenpläne
3. Anlage 3: Präsentation Prof. Dr.  
Rohrman: Förderliche Faktoren und  
Stolpersteine bei der planerischen  
Umsetzung der UN-BRK
4. Anlage 4: Nützliche weiterführende  
Links

## **Artikel 4 Allgemeine Verpflichtungen**

(1) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, die volle Verwirklichung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle Menschen mit Behinderungen ohne jede Diskriminierung aufgrund von Behinderung zu gewährleisten und zu fördern.

Zu diesem Zweck verpflichten sich die Vertragsstaaten:

- a) alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs- und sonstigen Maßnahmen zur Umsetzung der in diesem Übereinkommen anerkannten Rechte zu treffen;
- b) alle geeigneten Maßnahmen einschließlich gesetzgeberischer Maßnahmen zur Änderung oder Aufhebung bestehender Gesetze, Verordnungen, Gepflogenheiten und Praktiken zu treffen, die eine Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen darstellen;
- c) den Schutz und die Förderung der Menschenrechte von Menschen mit Behinderungen in allen politischen Konzepten und allen Programmen zu berücksichtigen;
- d) Handlungen oder Praktiken, die mit diesem Übereinkommen unvereinbar sind, zu unterlassen und dafür zu sorgen, dass die staatlichen Behörden und öffentlichen Einrichtungen im Einklang mit diesem Übereinkommen handeln;
- e) alle geeigneten Maßnahmen zur Beseitigung der Diskriminierung aufgrund von Behinderung durch Personen, Organisationen oder private Unternehmen zu ergreifen;
- f) Forschung und Entwicklung für Güter, Dienstleistungen, Geräte und Einrichtungen in universellem Design, wie in Artikel 2 definiert, die den besonderen Bedürfnissen von Menschen mit Behinderungen mit möglichst geringem Anpassungs- und Kostenaufwand gerecht werden, zu betreiben oder zu fördern, ihre Verfügbarkeit und Nutzung zu fördern und sich bei der Entwicklung von Normen und Richtlinien für universelles Design einzusetzen;
- g) Forschung und Entwicklung für neue Technologien, die für Menschen mit Behinderungen geeignet sind, einschließlich Informations- und Kommunikationstechnologien, Mobilitätshilfen, Geräten und unterstützenden Technologien, zu betreiben oder zu fördern sowie ihre Verfügbarkeit und Nutzung zu fördern und dabei Technologien zu erschwinglichen Kosten den Vorrang zu geben;
- h) für Menschen mit Behinderungen zugängliche Informationen über Mobilitätshilfen, Geräte und unterstützende Technologien, einschließlich neuer Technologien, sowie andere Formen von Hilfe, Unterstützungsdiensten und Einrichtungen zur Verfügung zu stellen;
- i) die Schulung von Fachkräften und anderem mit Menschen mit Behinderungen arbeitendem Personal auf dem Gebiet der in diesem Übereinkommen anerkannten Rechte zu fördern, damit die aufgrund dieser Rechte garantierten Hilfen und Dienste besser geleistet werden können.

(2) Hinsichtlich der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte verpflichtet sich jeder Vertragsstaat, unter Ausschöpfung seiner verfügbaren Mittel und erforderlichenfalls im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit Maßnahmen zu treffen, um nach und nach die volle Verwirklichung dieser Rechte zu erreichen, unbeschadet derjenigen Verpflichtungen aus diesem Übereinkommen, die nach dem Völkerrecht sofort anwendbar sind.

(3) Bei der Ausarbeitung und Umsetzung von Rechtsvorschriften und politischen Konzepten zur Durchführung dieses Übereinkommens und bei anderen Entscheidungsprozessen in Fragen, die Menschen mit Behinderungen betreffen, führen die Vertragsstaaten mit den Menschen mit Behinderungen, einschließlich Kindern mit Behinderungen, über die sie vertretenden Organisationen enge Konsultationen und beziehen sie aktiv ein.

(4) Dieses Übereinkommen lässt zur Verwirklichung der Rechte von Menschen mit Behinderungen besser geeignete Bestimmungen, die im Recht eines Vertragsstaats oder in dem für diesen Staat geltenden Völkerrecht enthalten sind, unberührt. Die in einem Vertragsstaat durch Gesetze, Übereinkommen, Verordnungen oder durch Gewohnheitsrecht anerkannten oder bestehenden Menschenrechte und Grundfreiheiten dürfen nicht unter dem Vorwand beschränkt oder außer Kraft gesetzt werden, dass dieses Übereinkommen derartige Rechte oder Freiheiten nicht oder nur in einem geringeren Ausmaß anerkenne.

(5) Die Bestimmungen dieses Übereinkommens gelten ohne Einschränkung oder Ausnahme für alle Teile eines Bundesstaats.

Quelle: *UN-Behindertenrechtskonvention*. Herausgeber: Beauftragter der Bundesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen. Stand November 2018

### **Artikel 8 Bewusstseinsbildung**

(1) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, sofortige, wirksame und geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um

- a) in der gesamten Gesellschaft, einschließlich auf der Ebene der Familien, das Bewusstsein für Menschen mit Behinderungen zu schärfen und die Achtung ihrer Rechte und ihrer Würde zu fördern;
- b) Klischees, Vorurteile und schädliche Praktiken gegenüber Menschen mit Behinderungen, einschließlich aufgrund des Geschlechts oder des Alters, in allen Lebensbereichen zu bekämpfen;
- c) das Bewusstsein für die Fähigkeiten und den Beitrag von Menschen mit Behinderungen zu fördern.

(2) Zu den diesbezüglichen Maßnahmen gehören:

- a) die Einleitung und dauerhafte Durchführung wirksamer Kampagnen zur Bewusstseinsbildung in der Öffentlichkeit mit dem Ziel,
  - i) die Aufgeschlossenheit gegenüber den Rechten von Menschen mit Behinderungen zu erhöhen,
  - ii) eine positive Wahrnehmung von Menschen mit Behinderungen und ein größeres gesellschaftliches Bewusstsein ihnen gegenüber zu fördern,
  - iii) die Anerkennung der Fertigkeiten, Verdienste und Fähigkeiten von Menschen mit Behinderungen und ihres Beitrags zur Arbeitswelt und zum Arbeitsmarkt zu fördern;
- b) die Förderung einer respektvollen Einstellung gegenüber den Rechten von Menschen mit Behinderungen auf allen Ebenen des Bildungssystems, auch bei allen Kindern von früher Kindheit an;
- c) die Aufforderung an alle Medienorgane, Menschen mit Behinderungen in einer dem Zweck dieses Übereinkommens entsprechenden Weise darzustellen;
- d) die Förderung von Schulungsprogrammen zur Schärfung des Bewusstseins für Menschen mit Behinderungen und für deren Rechte.

Quelle: *UN-Behindertenrechtskonvention*. Herausgeber: Beauftragter der Bundesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen. Stand November 2018

### **Artikel 19 Unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft**

Die Vertragsstaaten dieses Übereinkommens anerkennen das gleiche Recht aller Menschen mit Behinderungen, mit gleichen Wahlmöglichkeiten wie andere Menschen in der Gemeinschaft zu leben, und treffen wirksame und geeignete Maßnahmen, um Menschen mit Behinderungen den vollen Genuss dieses Rechts und ihre volle Einbeziehung in die Gemeinschaft und Teilhabe an der Gemeinschaft zu erleichtern, indem sie unter anderem gewährleisten, dass

- a) Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt die Möglichkeit haben, ihren Aufenthaltsort zu wählen und zu entscheiden, wo und mit wem sie leben, und nicht verpflichtet sind, in besonderen Wohnformen zu leben;
- b) Menschen mit Behinderungen Zugang zu einer Reihe von gemeindenahen Unterstützungsdiensten zu Hause und in Einrichtungen sowie zu sonstigen gemeindenahen Unterstützungsdiensten haben, einschließlich der persönlichen Assistenz, die zur Unterstützung des Lebens in der Gemeinschaft und der Einbeziehung in die Gemeinschaft sowie zur Verhinderung von Isolation und Absonderung von der Gemeinschaft notwendig ist;
- c) gemeindenahe Dienstleistungen und Einrichtungen für die Allgemeinheit Menschen mit Behinderungen auf der Grundlage der Gleichberechtigung zur Verfügung stehen und ihren Bedürfnissen Rechnung tragen.

Quelle: *UN-Behindertenrechtskonvention*. Herausgeber: Beauftragter der Bundesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen. Stand November 2018

#### **Artikel 24 Bildung**

(1) Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen auf Bildung. Um dieses Recht ohne Diskriminierung und auf der Grundlage der Chancengleichheit zu verwirklichen, gewährleisten die Vertragsstaaten ein integratives Bildungssystem auf allen Ebenen und lebenslanges Lernen mit dem Ziel,

- a) die menschlichen Möglichkeiten sowie das Bewusstsein der Würde und das Selbstwertgefühl des Menschen voll zur Entfaltung zu bringen und die Achtung vor den Menschenrechten, den Grundfreiheiten und der menschlichen Vielfalt zu stärken;
- b) Menschen mit Behinderungen ihre Persönlichkeit, ihre Begabungen und ihre Kreativität sowie ihre geistigen und körperlichen Fähigkeiten voll zur Entfaltung bringen zu lassen;
- c) Menschen mit Behinderungen zur wirklichen Teilhabe an einer freien Gesellschaft zu befähigen.

(2) Bei der Verwirklichung dieses Rechts stellen die Vertragsstaaten sicher, dass

- a) Menschen mit Behinderungen nicht aufgrund von Behinderung vom allgemeinen Bildungssystem ausgeschlossen werden und dass Kinder mit Behinderungen nicht aufgrund von Behinderung vom unentgeltlichen und obligatorischen Grundschulunterricht oder vom Besuch weiterführender Schulen ausgeschlossen werden;
- b) Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen in der Gemeinschaft, in der sie leben, Zugang zu einem integrativen, hochwertigen und unentgeltlichen Unterricht an Grundschulen und weiterführenden Schulen haben;
- c) angemessene Vorkehrungen für die Bedürfnisse des Einzelnen getroffen werden;
- d) Menschen mit Behinderungen innerhalb des allgemeinen Bildungssystems die notwendige Unterstützung geleistet wird, um ihre erfolgreiche Bildung zu erleichtern;
- e) in Übereinstimmung mit dem Ziel der vollständigen Integration wirksame individuell angepasste Unterstützungsmaßnahmen in einem Umfeld, das die bestmögliche schulische und soziale Entwicklung gestattet, angeboten werden.

(3) Die Vertragsstaaten ermöglichen Menschen mit Behinderungen, lebenspraktische Fertigkeiten und soziale Kompetenzen zu erwerben, um ihre volle und gleichberechtigte Teilhabe an der Bildung und als Mitglieder der Gemeinschaft zu erleichtern. Zu diesem Zweck ergreifen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen; unter anderem

- a) erleichtern sie das Erlernen von Brailleschrift, alternativer Schrift, ergänzenden und alternativen Formen, Mitteln und Formaten der Kommunikation, den Erwerb von Orientierungs- und Mobilitätsfertigkeiten sowie die Unterstützung durch andere Menschen mit Behinderungen und das Mentoring;
- b) erleichtern sie das Erlernen der Gebärdensprache und die Förderung der sprachlichen Identität der Gehörlosen;
- c) stellen sie sicher, dass blinden, gehörlosen oder taubblinden Menschen, insbesondere Kindern, Bildung in den Sprachen und Kommunikationsformen und mit den Kommunikationsmitteln, die für den Einzelnen am besten geeignet sind, sowie in einem Umfeld vermittelt wird, das die bestmögliche schulische und soziale Entwicklung gestattet.

(4) Um zur Verwirklichung dieses Rechts beizutragen, treffen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen zur Einstellung von Lehrkräften, einschließlich solcher mit Behinderungen, die in Gebärdensprache oder Brailleschrift ausgebildet sind, und zur Schulung von Fachkräften sowie Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen auf allen Ebenen des Bildungswesens. Diese Schulung schließt die Schärfung des Bewusstseins für Behinderungen und die Verwendung geeigneter ergänzender und alternativer Formen, Mittel und Formate der Kommunikation sowie pädagogische Verfahren und Materialien zur Unterstützung von Menschen mit Behinderungen ein.

(5) Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass Menschen mit Behinderungen ohne Diskriminierung und gleichberechtigt mit anderen Zugang zu allgemeiner Hochschulbildung, Berufsausbildung, Erwachsenenbildung und lebenslangem Lernen haben. Zu diesem Zweck stellen die Vertragsstaaten sicher, dass für Menschen mit Behinderungen angemessene Vorkehrungen getroffen werden.

Quelle: *UN-Behindertenrechtskonvention*. Herausgeber: Bauftragter der Bundesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen. Stand November 2018

### **Artikel 27 Arbeit und Beschäftigung**

(1) Die Vertragsstaaten anerkennen das gleiche Recht von Menschen mit Behinderungen auf Arbeit; dies beinhaltet das Recht auf die Möglichkeit, den Lebensunterhalt durch Arbeit zu verdienen, die in einem offenen, integrativen und für Menschen mit Behinderungen zugänglichen Arbeitsmarkt und Arbeitsumfeld frei gewählt oder angenommen wird. Die Vertragsstaaten sichern und fördern die Verwirklichung des Rechts auf Arbeit, einschließlich für Menschen, die während der Beschäftigung eine Behinderung erwerben, durch geeignete Schritte, einschließlich des Erlasses von Rechtsvorschriften, um unter anderem

- a) Diskriminierung aufgrund von Behinderung in allen Angelegenheiten im Zusammenhang mit einer Beschäftigung gleich welcher Art, einschließlich der Auswahl-, Einstellungs- und Beschäftigungsbedingungen, der Weiterbeschäftigung, des beruflichen Aufstiegs sowie sicherer und gesunder Arbeitsbedingungen, zu verbieten;
- b) das gleiche Recht von Menschen mit Behinderungen auf gerechte und günstige Arbeitsbedingungen, einschließlich Chancengleichheit und gleichen Entgelts für gleichwertige Arbeit, auf sichere und gesunde Arbeitsbedingungen, einschließlich Schutz vor Belästigungen, und auf Abhilfe bei Missständen zu schützen;
- c) zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen ihre Arbeitnehmer- und Gewerkschaftsrechte gleichberechtigt mit anderen ausüben können;
- d) Menschen mit Behinderungen wirksamen Zugang zu allgemeinen fachlichen und beruflichen Beratungsprogrammen, Stellenvermittlung sowie Berufsausbildung und Weiterbildung zu ermöglichen;
- e) für Menschen mit Behinderungen Beschäftigungsmöglichkeiten und beruflichen Aufstieg auf dem Arbeitsmarkt sowie die Unterstützung bei der Arbeitssuche, beim Erhalt und der Beibehaltung eines Arbeitsplatzes und beim beruflichen Wiedereinstieg zu fördern;
- f) Möglichkeiten für Selbständigkeit, Unternehmertum, die Bildung von Genossenschaften und die Gründung eines eigenen Geschäfts zu fördern;
- g) Menschen mit Behinderungen im öffentlichen Sektor zu beschäftigen;
- h) die Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen im privaten Sektor durch geeignete Strategien und Maßnahmen zu fördern, wozu auch Programme für positive Maßnahmen, Anreize und andere Maßnahmen gehören können;
- i) sicherzustellen, dass am Arbeitsplatz angemessene Vorkehrungen für Menschen mit Behinderungen getroffen werden;
- j) das Sammeln von Arbeitserfahrung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt durch Menschen mit Behinderungen zu fördern;
- k) Programme für die berufliche Rehabilitation, den Erhalt des Arbeitsplatzes und den beruflichen Wiedereinstieg von Menschen mit Behinderungen zu fördern.

(2) Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass Menschen mit Behinderungen nicht in Sklaverei oder Leibeigenschaft gehalten werden und dass sie gleichberechtigt mit anderen vor Zwangs- oder Pflichtarbeit geschützt werden.

Quelle: *UN-Behindertenrechtskonvention*. Herausgeber: Beauftragter der Bundesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen. Stand November 2018

### **Artikel 28 Angemessener Lebensstandard und sozialer Schutz**

(1) Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen auf einen angemessenen Lebensstandard für sich selbst und ihre Familien, einschließlich angemessener Ernährung, Bekleidung und Wohnung, sowie auf eine stetige Verbesserung der Lebensbedingungen und unternehmen geeignete Schritte zum Schutz und zur Förderung der Verwirklichung dieses Rechts ohne Diskriminierung aufgrund von Behinderung.

(2) Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen auf sozialen Schutz und den Genuss dieses Rechts ohne Diskriminierung aufgrund von Behinderung und unternehmen geeignete Schritte zum Schutz und zur Förderung der Verwirklichung dieses Rechts, einschließlich Maßnahmen, um

- a) Menschen mit Behinderungen gleichberechtigten Zugang zur Versorgung mit sauberem Wasser und den Zugang zu geeigneten und erschwinglichen Dienstleistungen, Geräten und anderen Hilfen für Bedürfnisse im Zusammenhang mit ihrer Behinderung zu sichern;
- b) Menschen mit Behinderungen, insbesondere Frauen und Mädchen sowie älteren Menschen mit Behinderungen, den Zugang zu Programmen für sozialen Schutz und Programmen zur Armutsbekämpfung zu sichern;
- c) in Armut lebenden Menschen mit Behinderungen und ihren Familien den Zugang zu staatlicher Hilfe bei behinderungsbedingten Aufwendungen, einschließlich ausreichender Schulung, Beratung, finanzieller Unterstützung sowie Kurzzeitbetreuung, zu sichern;
- d) Menschen mit Behinderungen den Zugang zu Programmen des sozialen Wohnungsbaus zu sichern;
- e) Menschen mit Behinderungen gleichberechtigten Zugang zu Leistungen und Programmen der Altersversorgung zu sichern

Quelle: *UN-Behindertenrechtskonvention*. Herausgeber: Beauftragter der Bundesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen. Stand November 2018

## Anlage 2: QR-Codes kommunale Aktions- und Maßnahmenpläne

### QR-Übersicht: Kommunale Aktionspläne (Eichsfeld · Sömmerda · Weimar)

#### Landkreis Eichsfeld



Aktionsplan für Menschen mit Behinderung  
2023–2028 (PDF)

[https://www.kreis-eic.de/landkreis-eichsfeld/beauftragte/menschen-mit-behinderung/aktionsplan-fuer-menschen-mit-behinderung?cid=6375&file=files%2Fkreis\\_eic%2Fuploads%2Flandkreis%2Flandkreis%2FMenschen+mit+Behinderung%2F1.+Fortschreibung+Aktionsplan.pdf](https://www.kreis-eic.de/landkreis-eichsfeld/beauftragte/menschen-mit-behinderung/aktionsplan-fuer-menschen-mit-behinderung?cid=6375&file=files%2Fkreis_eic%2Fuploads%2Flandkreis%2Flandkreis%2FMenschen+mit+Behinderung%2F1.+Fortschreibung+Aktionsplan.pdf)

#### Landkreis Sömmerda



Aktionsplan zur Umsetzung der  
UN-Behindertenrechtskonvention (PDF)

<https://www.lra-soemmerda.de/Documents/2024/Aktionsplan%20zur%20Umsetzung%20der%20UN-Behindertenrechtskonvention.pdf>

#### Stadt Weimar



Kommunaler Aktionsplan UN-BRK (PDF)

[https://www.weimar.de/fileadmin/Redaktion/Leben/Dokumente/soziales\\_gesundheit/menschen\\_behinderung/aktionsplan/Kommunaler\\_Aktionsplan\\_UN\\_BRK\\_Weimar\\_2025.pdf](https://www.weimar.de/fileadmin/Redaktion/Leben/Dokumente/soziales_gesundheit/menschen_behinderung/aktionsplan/Kommunaler_Aktionsplan_UN_BRK_Weimar_2025.pdf)

#### Stadt Weimar



Themenseite: Kommunaler Aktionsplan

<https://www.weimar.de/leben/soziales-und-gesundheit/menschen-mit-behinderung/kommunaler-aktionsplan/>

## Landkreis Greiz



Inklusionsplan (barrierearm, PDF)

[https://www.landkreis-greiz.de/fileadmin/Publikationen\\_zum\\_Download\\_pdf/2025\\_02\\_20\\_Inklusionsplan\\_LK\\_Greiz\\_barrierearm.pdf](https://www.landkreis-greiz.de/fileadmin/Publikationen_zum_Download_pdf/2025_02_20_Inklusionsplan_LK_Greiz_barrierearm.pdf)



Inklusionsplan – Einfache/Leichte Sprache (PDF)

[https://www.landkreis-greiz.de/fileadmin/Publikationen\\_zum\\_Download\\_pdf/Inklusionsplan\\_LK\\_Greiz\\_Einfache\\_Sprache\\_final.pdf](https://www.landkreis-greiz.de/fileadmin/Publikationen_zum_Download_pdf/Inklusionsplan_LK_Greiz_Einfache_Sprache_final.pdf)

## Stadt Erfurt



Aktionsplan – Leichte Sprache, barrierefrei (PDF)

[https://www.erfurt.de/mam/ef/service/mediathek/publikationen/2015/aktionsplan-erfurt-zur-umsetzung-unbehindertenrechtskonvention\\_in-leichter-sprache\\_barrierefrei.pdf](https://www.erfurt.de/mam/ef/service/mediathek/publikationen/2015/aktionsplan-erfurt-zur-umsetzung-unbehindertenrechtskonvention_in-leichter-sprache_barrierefrei.pdf)



Mediathek-Seite zum Aktionsplan (2015)

<https://www.erfurt.de/ef/de/service/mediathek/veroeffentlichungen/2015/120893.html>

**Anlage 3: Präsentation Prof. Dr. Rohrmann:  
Förderliche Faktoren und Stolpersteine bei der  
planerischen Umsetzung der UN-BRK**



---

**Förderliche Faktoren und Stolpersteine  
bei der planerischen Umsetzung der UN-BRK**

Prof. Dr. Albrecht Rohrmann



---

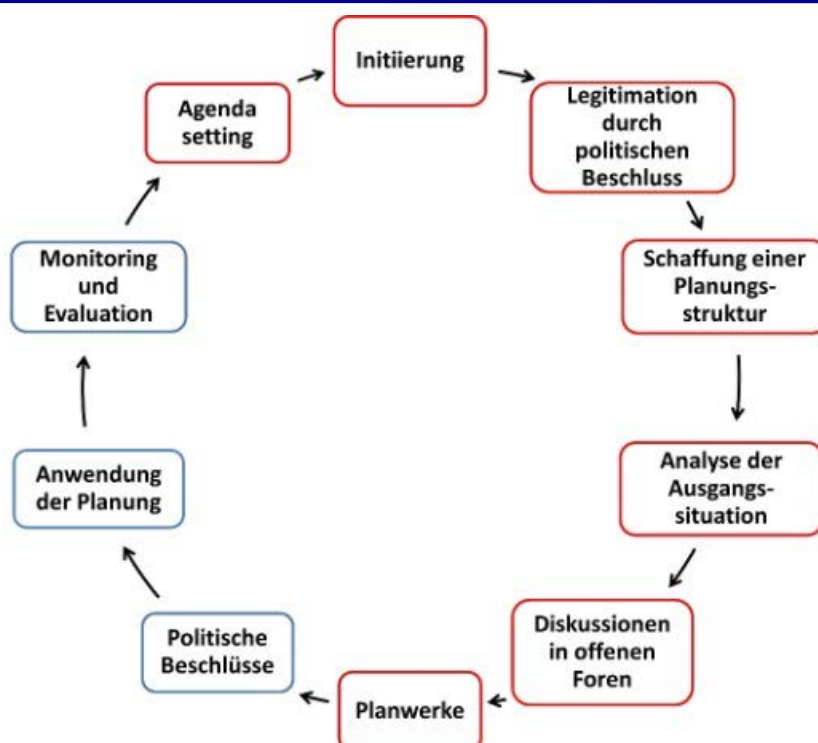
**Zum Projekt**

Kooperationsprojekt mit dem Dt. Inst. f. Menschenrechte (DIMR) und dem ZPE der Uni Siegen, gefördert vom BMAS von 10/22 bis 09/25

1. Erstellung eines **Rechtsgutachtens** zur Umsetzungsverpflichtung der UN-BRK auf komm. Ebene
2. **Online Recherche** zu Planungsaktivitäten in Kommune
3. **Vertiefende Untersuchung** in 29 Kommunen
4. **Fokusgruppen** mit Selbstvertreter\*innen
5. Aufbau eines **Internetportals** mit Materialien zur Unterstützung in Planungsprozessen

## Kriterien für systematische Planungsaktivitäten (sPA) im Projekt

- auf der Grundlage eines **Beschlusses** eines kommunalen Gremiums bzw. einer **Beauftragung** durch eine kommunale Stelle
- **Bezug** auf die Umsetzung der **UN-BRK**
- **Federführung** der **Kommunen**
- Ausstattung mit **Ressourcen**
- Planungs**struktur**
- Ziel: **Planwerk und/oder** die **Verankerung** der Umsetzung der UN-BRK **in bestehenden Planungsprozessen** (z.B. Stadtentwicklungsplanung oder Jugendhilfeplanung)





## Rechtsgutachten

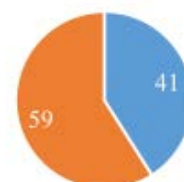
- Die UN-BRK verpflichtet in Art. 4 Abs. 5 alle staatl. Ebenen zur Umsetzung.
- In den abschließenden Empfehlungen zum ersten Staatenbericht wird ausdrücklich auch den Kommunen empfohlen, Aktionspläne partizipativ zu erarbeiten.
- Kommunen müssen hinsichtlich Umsetzung tätig werden und sollen sich an guter bzw. vielversprechender Praxis orientieren.



## Recherche im Internetangebot von...

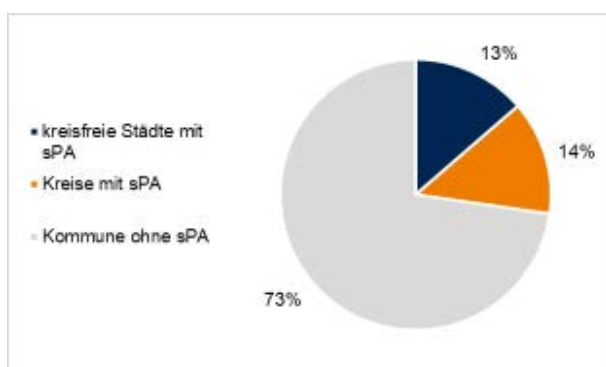
- allen kreisfreien Städten
- allen Kreisen
- Städten ab 50.000 Einwohner\*innen
- kleineren Gemeinden und Städten, in denen systematische Planungsaktivitäten bekannt waren

Verbreitung systematischer Planungsaktivitäten in den untersuchten Gebietskörperschaften  
Angaben in Prozent (n=619)



- mit systematischen Planungsaktivitäten
- ohne systematische Planungsaktivitäten

## Planungen zur Umsetzung der UN -BRK in Kommunen in Thüringen



In Thüringen wurden in nur 27 % der Kommunen über 50.000 Einwohner\*innen sPA erfasst, im Vergleich zu 41 % der geprüften Kommunen bundesweit.

Nur in drei weiteren Bundesländern ist der Anteil der erfassten Kommunen mit sPA geringer.

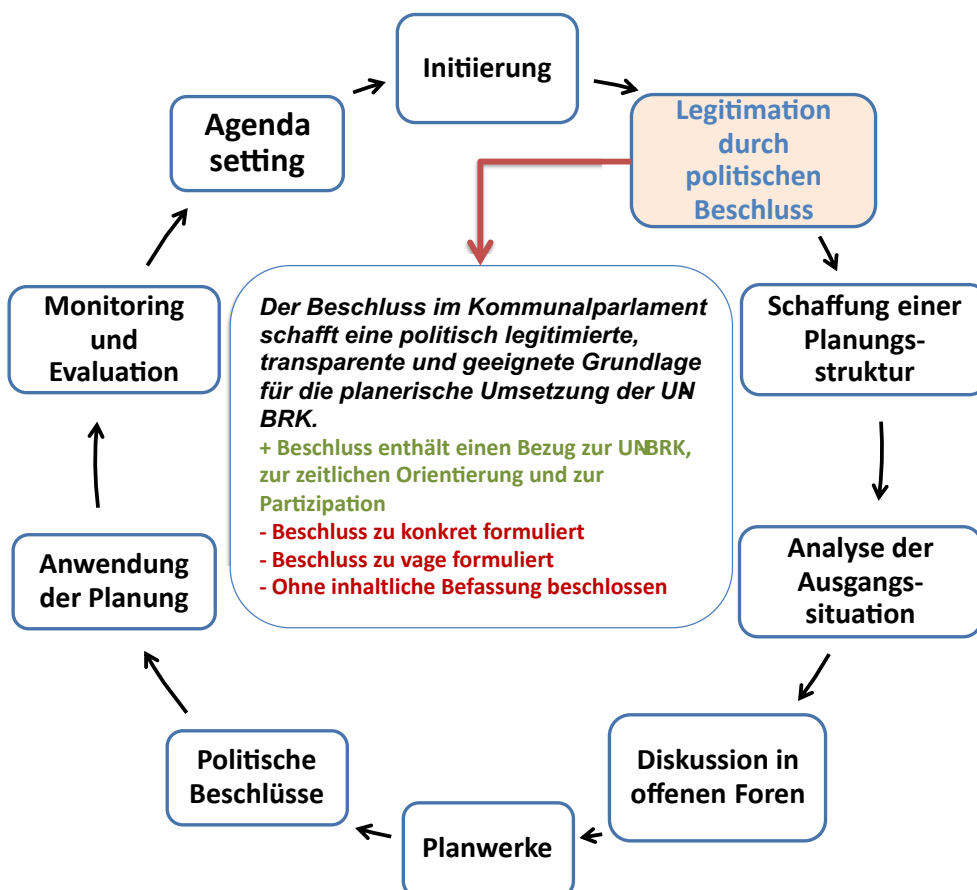
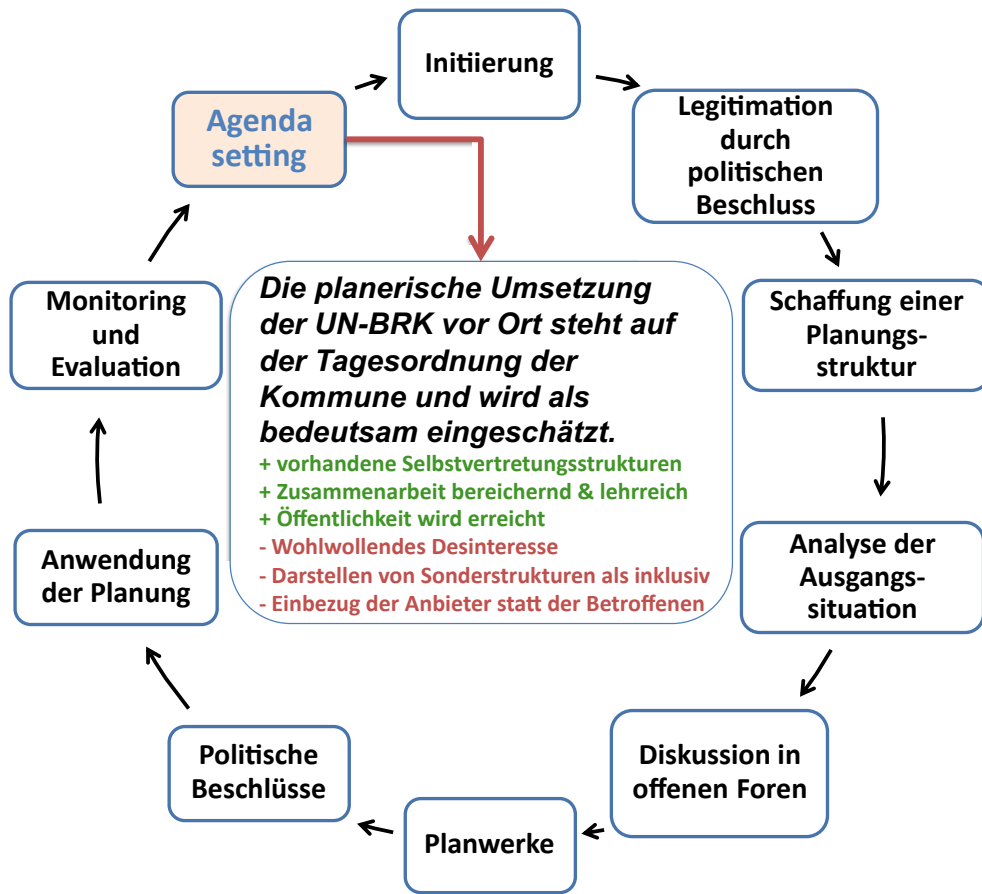
Abbildung: Verbreitung von systematischen Planungsaktivitäten in Kommunen in Thüringen (n=22)

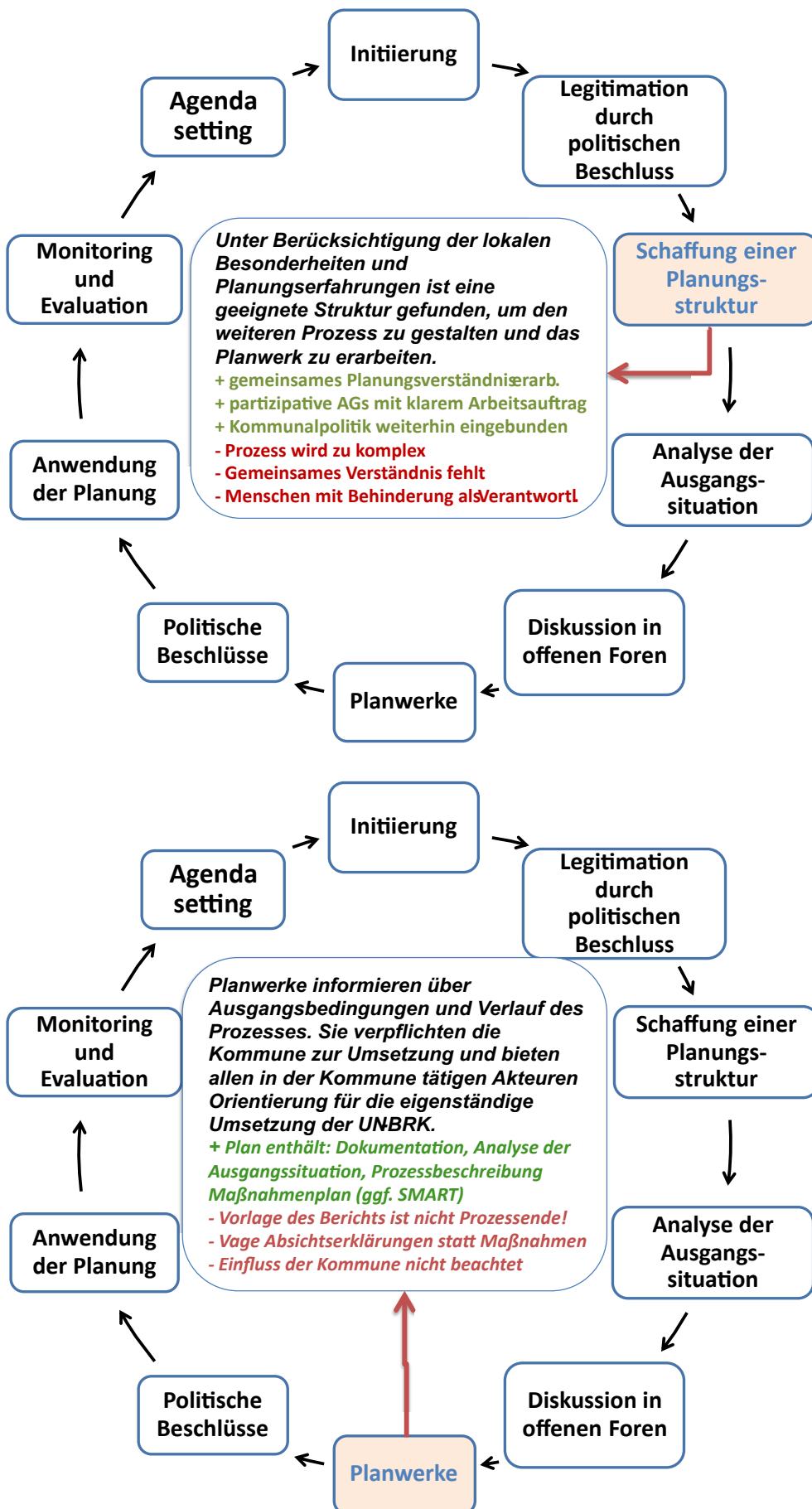
## Ausgewählte Förderliche Faktoren und Stolpersteine im Planungsprozess

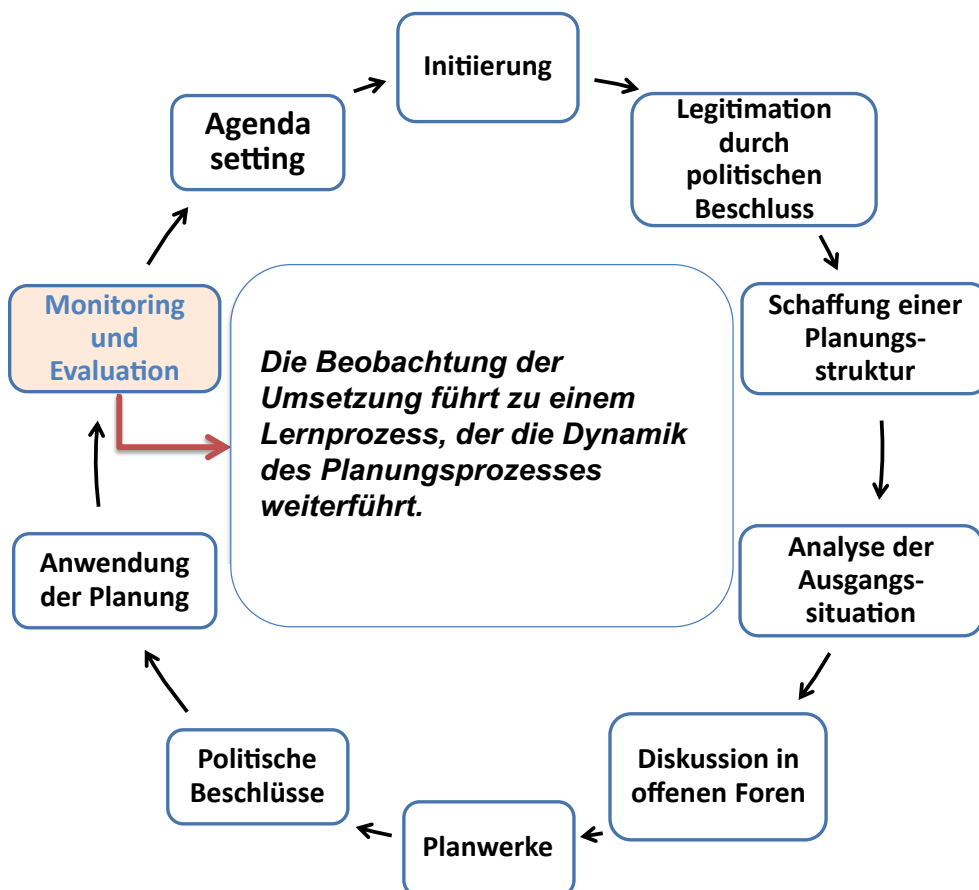
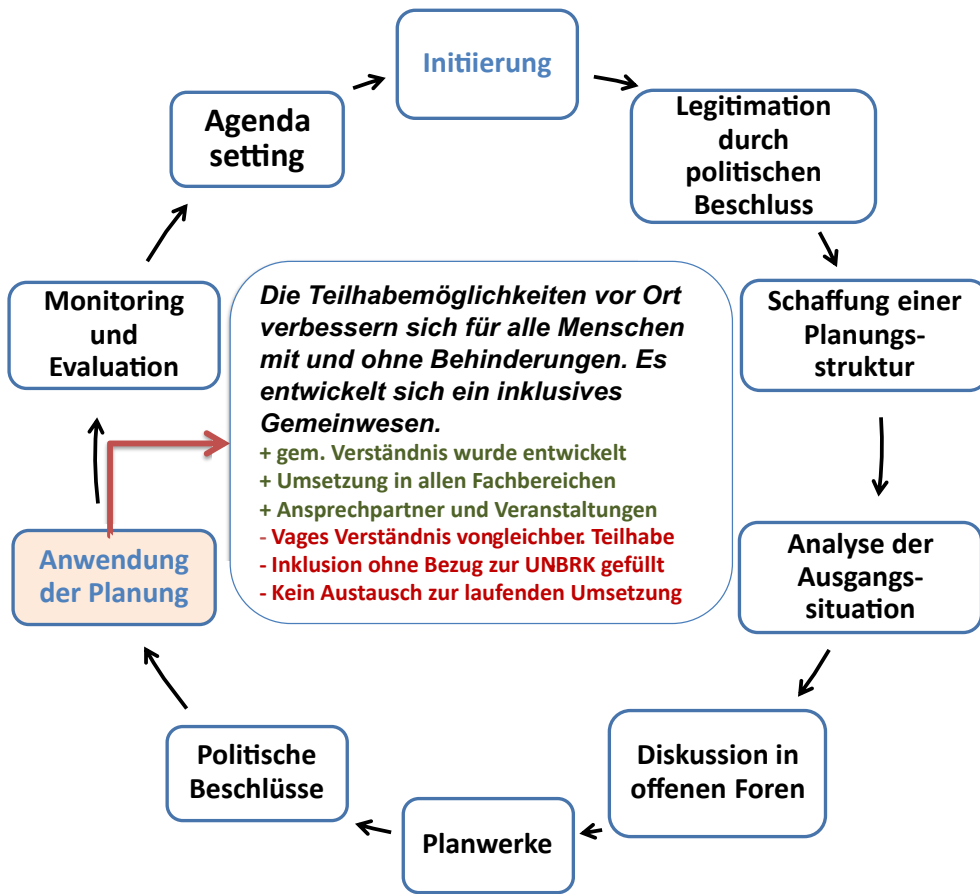
Vollständig im Internet

[https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/Redaktion/PDF/UN-BRK\\_kommunal/Foerderliche\\_Faktoren\\_und\\_Stolpersteine\\_kommunaler\\_Planung\\_zur\\_Umsetzung\\_der\\_UN-BRK.pdf](https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/Redaktion/PDF/UN-BRK_kommunal/Foerderliche_Faktoren_und_Stolpersteine_kommunaler_Planung_zur_Umsetzung_der_UN-BRK.pdf)









## Planung als Lernprozess



**Die Beobachtung der Umsetzung führt zu einem Lernprozess, der die Dynamik des Planungsprozesses weiterführt.**

- + Einbezug alle Akteure
- + externe Evaluation zeigt Schwachpunkte auf
- + Fortsetzung als Ziel der Politik
- Schleichende Entkopplung
- Neubesetzungen stoppen Umsetzung
- Erneute Planung ohne Nachjustierung



## Anregungen für die Weiterarbeit

- Nutzen Sie die Vorgaben Thüringer Gesetz zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (ThürGIG) zur partizipativen Erstellung von Maßnahmeplänen nutzen.
- Orientieren Sie die (Weiterentwicklung der) Planung an einem gemeinsamen Verständnis der UN-BRK.
- Beziehen Sie in alle Schritte zum Beginn und zur Fortschreibung der Planung Menschen mit Behinderungen ein.
- Formulieren Sie Maßnahmen präzise und richtig adressiert.



## Link zur Transferseite beim Deutschen Institut für Menschenrechte

<https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/themen/rechte-von-menschen-mit-behinderungen/un-behindertenrechtskonvention-trifft-kommune>



**Vielen Dank für die Aufmerksamkeit!**



Homepage (& Newsletter):

[www.unbrk-kommunal.de](http://www.unbrk-kommunal.de)

E-Mail:

[unbrk-kommunal@uni-siegen.de](mailto:unbrk-kommunal@uni-siegen.de)

[rohrmann@zpe.uni-siegen.de](mailto:rohrmann@zpe.uni-siegen.de)



## Anlage 4: Nützliche weiterführende Links

- *UN-Behindertenrechtskonvention*. Herausgeber: Beauftragter der Bundesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen. Stand November 2018. Link zur PDF-Version: [https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/Redaktion/PDF/DB\\_Menschenrechtsschutz/CRPD/CRPD\\_Konvention\\_und\\_Fakultativprotokoll.pdf](https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/Redaktion/PDF/DB_Menschenrechtsschutz/CRPD/CRPD_Konvention_und_Fakultativprotokoll.pdf)
- NETZWERK ARTIKEL 3 e. V.: Schattenübersetzung Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen Behindertenrechtskonvention – BRK, 3. Auflage 2018. Link zur PDF: <https://www.nw3.de/attachments/article/130/BRK-Schattenubersetzung-3-Auflage-2018.pdf>
- Deutsches Institut für Menschenrechte/Universität Siegen, Zentrum für Planung und Entwicklung Sozialer Dienste (ZPE): Förderliche Faktoren und Stolpersteine kommunaler Planung zur Umsetzung der UN-BRK. 2025. Link zur PDF-Version: [https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/Redaktion/PDF/UN-BRK\\_kommunal/Foerderliche\\_Faktoren\\_und\\_Stolpersteine\\_kommunaler\\_Planung\\_zur\\_Umsetzung\\_der\\_UN-BRK.pdf](https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/Redaktion/PDF/UN-BRK_kommunal/Foerderliche_Faktoren_und_Stolpersteine_kommunaler_Planung_zur_Umsetzung_der_UN-BRK.pdf)
- Praxishandbuch Inklusion – Kommune Inklusiv (barrierefreie PDF-Version). Link: <https://bestellservice.aktion-mensch.de/akm-artikel/praxishandbuch-inklusion-so-wird-ihre-kommune-inklusive-4>
- Thüringer Gesetz zur Inklusion und Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (ThürGIG). Link: <https://landesrecht.thueringen.de/bsth/document/jlr-InklGIGTHrahmen>
- Fraktion Die Linke im Thüringer Landtag: <https://www.die-linke-thl.de/aktuelles/startseite/>
- Unterseite zum Kommunalen Sozialgipfel der Fraktion Die Linke im Thüringer Landtag: <https://www.die-linke-thl.de/themen/sozialgipfel/>